

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Schwimmhalle und die Sauna der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die §§ 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Gebühren Schwimmhalle

(1) Für die Benutzung der Schwimmhalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene
(Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr) | 6,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche
(Personen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
bis 16 Jahre einschließlich) | 2,50 € |
| c) Last-Minute-Tarif Erwachsene
(1,5 Std. vor Ende der Badezeit) | 4,00 € |
| d) Zuschlag Warmbadetag pro Person | 1,00 € |
| e) Menschen mit Behinderungen
(Schwerbehindertenausweis - ab GdB 50) | 4,00 € |
| f) Familienkarte
(max. 2 Erwachsene mit bis zu 2 Kindern) | 11,00 € |

2. Mehrfachkarten

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene (10x Eintritt) | 46,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche (10x Eintritt)
(Personen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
bis 16 Jahre einschließlich) | 25,00 € |

§ 2 Gebühren Sauna und Dampfbad

(1) Für die Benutzung der Sauna werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene
(Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr) | 18,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche
(Personen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
bis einschließlich 16 Jahre) | 10,00 € |
| c) Menschen mit Behinderungen
(Schwerbehindertenausweis - ab GdB 50) | 12,00 € |
| d) Abendsauna (Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr) | 12,00 € |
| e) Sommersauna (eingeschränkter Saunabetrieb
von Juli bis September je nach Wetterlage) | 12,00 € |

2. Mehrfachkarten

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) Erwachsene (10x Eintritt) | 144,00 € |
| b) Erwachsene (5x Eintritt) | 80,00 € |

3. Dampfbadbenutzung

- | | |
|------------|--------|
| pro Person | 3,00 € |
|------------|--------|

§ 3 Gebühren für Kindergärten, Schulen und Vereine

(1) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|----------|
| a) Schulen und Kindertagesstätten,
in der Trägerschaft der Stadt Preetz,
für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich | 600,00 € |
| b) Schulen,
nicht in der Trägerschaft der Stadt Preetz,
für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich | 750,00 € |
| c) Vereine,
in der Stadt Preetz ansässig,
je Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens
und angefangene Stunde jährlich | 600,00 € |
| d) Vereine,
nicht in der Stadt Preetz ansässig,
je Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens | |

und angefangene Stunde jährlich	750,00€
e) Kindertagesstätten, in der Stadt Preetz ansässig, für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich	600,00 €
f) Kindertagesstätten, nicht in der Stadt Preetz ansässig, für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich	750,00€

wenn die Benutzung im Voraus reserviert wird.

(2) Die jährliche Gebühr umfasst die wöchentliche Nutzung während eines Kalenderjahres mit Ausnahme der Ferienzeiten und der Grundreinigungszeit.

(3) Bei der Abrechnung der Gebühren pro Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens wird davon ausgegangen, dass nicht mehr als 10 Personen eine Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens benutzen. Benutzen mehr als 10 Personen eine Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens wird eine weitere Bahngebühr fällig.

(4) Eine Ermäßigung der Jahresgebühr erfolgt auch dann nicht, wenn eine Nutzung im Einzelfall nicht in Anspruch genommen werden kann oder die Schwimmhalle nicht für die Nutzung zur Verfügung steht.

(5) Für eine Nutzung, die einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr umfasst, können anteilige Gebühren in Höhe von 15,00 € bzw. 20,00 € pro Stunde und Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens erhoben werden.

(6) Die Nutzung der Schwimmhalle durch Schulen, Kindertagesstätten oder Vereine ist jährlich im Voraus anzumelden, und zwar bis zum 31.05. des Jahres für das am 01.08. beginnende folgende Schuljahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Preetz, den 11. Dezember 2019

Björn Demmin
Bürgermeister